



Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
z.Hd. Dr. LLM Ronald FABER
Ballhausplatz 2
1014 Wien

vorab per E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 9.04.2010

Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Dr. Faber!

Mit vorliegendem Konsultationsdokument des BKA soll durch eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes eine mehrstufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt werden.

Die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Künftig soll es grundsätzlich nur mehr eine einzige Verwaltungsinstanz geben, wobei jede Verwaltungsbehörde gleichzeitig erste und letzte Instanz ist. Gegen von ihr erlassene Bescheide gibt es als einziges Rechtsmittel nur mehr eine Beschwerde bei dem neu einzurichtenden Verwaltungsgericht. Ausgenommen davon sind nur Gemeinden in Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches.

Auf die Stellung der Universitäten wird in diesem Entwurf leider nicht ausdrücklich eingegangen, obwohl die Sonderstellung der Universitäten im Gefüge der staatlichen Institutionen immer betont wird. Art 81c Absatz 1 B-VG garantiert den Universitäten Autonomie. Damit eng verbunden ist eine inhaltliche Entscheidungsfreiheit bei der Aufgabenbesorgung, wobei sich diese auch auf die gesamte akademische Verwaltung bezieht. Die Autonomiegarantie des Art 81c hat des weiteren Auswirkungen auf die Gestaltung der inneruniversitären Entscheidungsprozesse. Nach Berka muss den Trägern der Wissenschafts- bzw. Kunstfreiheit jedenfalls eine „angemessene Beteiligung“ an allen sie betreffenden Entscheidungen zustehen.



Darüber hinaus würde vor allem in Studienangelegenheiten eine Verkürzung des "inneruniversitären" Instanzenzuges zu einer unzumutbaren Erhöhung der Verwaltungskosten durch die vielfach längere Verfahrensdauer führen. Als Beispiel sei hier auf die Anrechenbarkeit von Prüfungen verwiesen, da in diesem Bereich einschlägige und für alle Universitäten verbindliche Regelungen fehlen und jeder Fall einzeln zu behandeln ist. Anrechenbarkeiten von Prüfungen benötigen eine fachliche Einschätzung der absolvierten Lehrveranstaltungen, die innerhalb der Universitäten aufgrund des fachlichen Know-hows der Universitätsmitglieder keine Schwierigkeit darstellen. Im Falle der Auslagerung an eine Institution außerhalb der Universität würde entsprechende fachliche Gutachten erfordern – was zu weitere Verteuerung und zu stärkeren zeitlichen Verzögerungen führt.

Der administrative Instanzenzug innerhalb der Universitätsstruktur ist auf Grund der Autonomie der Universitäten essentiell und für einen effizienten Universitätsbetrieb unverzichtbar.

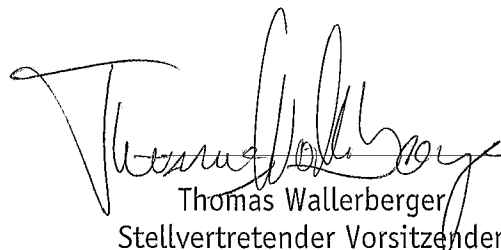
Die österreichische HochschülerInnenschaft regt daher an, den administrativen Instanzenzug im Bereich der Universitäten wie für Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich beizubehalten, da es sich auch hier weitgehend um Angelegenheiten handelt, die im überwiegenden Interesse der Universität liegen und auch in deren Grenzen am effektivsten und kostengünstigsten besorgt werden können.

Art 81c Absatz 1 B-VG möge folgender Absatz 1a hinzugefügt werden:

„(1a) Im Bereich der Universitäten bleibt der inneruniversitäre administrative Instanzenzug bestehen.“

Mit freundlichen Grüßen


 Sigrid Maurer
 Vorsitzende


 Thomas Wallerberger
 Stellvertretender Vorsitzender

